

## **Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Großschönau vom 16.03.2011**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sowie in Anlehnung an den § 3 des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Sachsens und der Verordnung der Sächs. Staatsregierung über die Verwendung des Wappens des Freistaates Sachsens in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Richtlinie erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Großschönau führt ein eigenes Wappen.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Großschönau wird wie folgt beschrieben:  
Schild geteilt, oben in Silber ein blauer Dreieck, der mittlere spitz auslaufend, unten eine goldene Zinnmauer belegt mit zwei blauen gekreuzten Damastweberschiffchen.
- (3) Der Farbdruck des Wappens erfolgt mit folgenden Farbbestimmungen:

Konturen:	HKS 88 N (Umrandung Wappen, Umrandung Mauersteine, Webschützen und gleichzeitig Schriftfarbe)
Himmel	HKS 47 N (40%-Skala)
Berge	HKS 51 N
Mauersteine	HKS 71 N
Spulen im Schützen	HKS 47 N (40%-Skala) (Anlage 1, Abb.1)
- (4) Bei einer Schwarz-Weiß-Darstellung des Wappens gibt es keine Besonderheiten zu beachten.  
(Anlage 1, Abb.2)
- (5) Das Wappen ist der Tradition verpflichtet und darf nicht verändert werden. Alle Rechte zur Gestattung der Verwendung des Wappens liegen bei der Gemeinde Großschönau.

### **§ 2 Verwendung des Gemeindegewappens**

- (1) Das Wappen wird durch alle Dienststellen der Gemeinde Großschönau verwendet.
- (2) Die Verwendung des Wappens in seiner in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie dargestellten Form durch natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder öffentliche Einrichtungen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Großschönau.  
Für politische Parteien oder Wählervereinigungen sowie deren Untergliederungen erfolgt keine Gestattung. Unberührt hiervon bleibt die Nutzung des Wappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke. Es ist dabei sicherzustellen, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden und das Ansehen der Gemeinde Großschönau nicht gefährdet wird.

### **§ 3 Genehmigung der Verwendung des Gemeindegewappens**

- (1) Über die Genehmigung der Verwendung des Gemeindegewappens entscheidet der Bürgermeister auf Grund eines Antrages nach Anlage 2.
- (2) Die Genehmigung erfolgt in Einzelfallentscheidung, ist zeitlich befristet sowie zweck- bzw. produktgebunden und kann jederzeit widerrufen werden. Das Recht zur Verwendung des Gemeindegewappens ist auf Dritte nicht übertragbar.
- (3) Die Genehmigung kann an in der Gemeinde Großschönau ansässige Bürger, Vereine und Unternehmen erteilt werden.  
Auswärtigen Antragstellern und Antragstellern, welche das Wappen für Gebrauchsgegenstände, Warenverpackungen, Firmen- und Geschäftszeichen u. ä. nutzen wollen, wird die Verwendung des Gemeindegewappens nur gestattet, wenn damit eine besondere Werbung für die Gemeinde Großschönau verbunden ist.  
Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es ist sicherzustellen, dass der Verwendung ein örtlicher und sachlicher Bezug zugrunde liegt.

- (4) Die Gemeinde Großschönau erhebt für die Nutzung des Gemeindewappens eine Schutzgebühr. Diese beträgt für Produkte mit Souvenircharakter und für Präsentationszwecke bis zu 100,00 Euro.  
Für höherwertige Gegenstände (Schmuckgegenstände, hochwertige Werbeträger, Produkte in hoher Auflage u. ä.) beträgt die Schutzgebühr bis zu 200,00 Euro.
- (5) Auf die Erhebung der Schutzgebühr kann in besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei Verwendung im Interesse der Gemeinde Großschönau, oder zu gemeinnützigen Zwecken verzichtet werden.

#### **§ 4 Verwendungsform, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Es ist ausschließlich die in der Anlage 1 Abb. 1 und 2 dargestellte Form des Gemeindewappens zu verwenden. Dem Nutzer wird durch die Gemeinde eine Kopie des Gemeindewappens in digitaler und/ oder schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Jegliche, nicht in dieser Richtlinie geregelte; Nutzung ist untersagt und kann als Ordnungswidrigkeit (§§ 106 ff. Urheberrechtsgesetz/ UrhG und §§ 143, 145 MarkenG) verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach dem UrhG, nach dem MarkenG und nach § 24 Warenzeichnungsgesetz sowie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Folge haben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großschönau, den 16.03.2011

Frank Peuker  
Bürgermeister

- Siegel -

---

#### **Anlage 1 zur Richtlinie vom 16.03.2011 über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Großschönau**

Darstellung des zu verwendenden Wappens der Gemeinde Großschönau



Abb.1



Abb. 2

#### **Anlage 2 zur Richtlinie vom 16.03.2011 über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Großschönau**

Die Antragsstellung erfolgt schriftlich an:

Gemeindeverwaltung Großschönau  
Hauptstr. 54  
02779 Großschönau  
Email: info@grossschoenau.de

Es sind anzugeben:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- Unternehmens- /Vereinszweck
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Angaben über beabsichtigte Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung des Wappens
- Produkt, Produktpreis, zu erwartender Umsatz
- Verbreitungsgebiet
- ein kostenloses Muster der mit dem Wappen zu versehenen Gegenstände.